

1. Allgemeines:

Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen. Alle Angebote sind bis zur schriftlichen Bestätigung durch uns freibleibend. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen, Abbildungen und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Zu dem Angebot gehörende Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Kundendaten im Rahmen des Vertragsverhältnisses werden gem. § 27 ff. BDSchG (Bundesdatenschutzgesetz) gespeichert.

2. Aufträge:

Ein Vertrag mit dem Auftraggeber kommt erst zustande, wenn die Firma ALFATEC GmbH den Auftrag schriftlich durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung annimmt. Die Annahmefrist für uns beträgt 4 Wochen ab Zugang des Auftrages. Für den Umfang von Lieferungen und ggf. Montage ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen und Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise:

Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk". Preisangebote an Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gelten immer ausschließlich Mehrwertsteuer. Bei tatsächlichen oder vereinbarten Lieferfristen von länger als 4 Monaten wird der am Liefertag gültige Preis berechnet, sofern sich unsere Preise in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferart allgemein nicht ermaßen oder erhöhen. Ebenfalls kann durch Vereinbarung der Selbstabholung die Ware vor Ort in Filderstadt durch den eigen organisierten Spediteur abgeholt werden. Hierbei fallen dann Mehraufwandskosten an. Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind, insbesondere Muster und Entwürfe, die die Firma ALFATEC GmbH auf Verlangen des Kunden herstellen, werden wir in Rechnung stellen.

4. Lieferzeit, Lieferpflicht:

Eine vereinbarte Lieferzeit ist nur dann verbindlich, wenn das von uns in der Auftragsbestätigung erklärt worden ist. Sie beginnt mit dem Tage, an dem sämtliche für die Fertigung erforderlichen Details klaggestellt sind. Höhere Gewalt einschließlich Streik und Aussperrung, sowie Verzögerung in der Zulieferung, verlängern die Lieferfristen angemessen. Für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst.

Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktrittes bestehen nicht. Für fertiggestellte Erzeugnisse, die infolge von bestellerseitigen Umständen innerhalb einer Woche nach Ankündigung der Fertigstellung oder innerhalb der vereinbarten Lieferzeit nicht ausgeliefert bzw. nicht eingebaut werden können, trägt der Besteller das Gefahrenrisiko. Die in solchem Fall wachsenden Lagerkosten und sonstigen Mehraufwendungen hat der Besteller zu tragen. Unbefriedigende Auskünfte über den Besteller berechtigen uns, Abschlüsse und Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise zu stornieren.

5. Gefahrenübergang, Transportrisiko:

Es gilt, wenn nicht anders vereinbart, „ab Werk Filderstadt“. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Sofern der Besteller es wünscht, kann die Firma ALFATEC GmbH die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

Ein Gefahrenübergang auf den Kunden besteht, wenn er in Annahmeverzug gerät oder die Ware an in versandt wird, auch bei frachtfreier Lieferung oder Abholung. Der Kunde kommt in Annahmeverzug, wenn wir die Versandbereitschaft anzeigen und der Kunde die von uns gesetzte angemessene Frist verstreichen lässt.

6. Montage, Abrufaufträge:

Sollten erforderliche Montagearbeiten durch den Besteller, die jedoch nicht aus rechtzeitiger oder unsachgemäßer Montagevorbereitung entstanden sind und diese für die Firma ALFATEC GmbH zusätzliche Aufwendungen zur Folge hat anfallen, so sind diese gesondert auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten zu vergüten.

Abrufaufträge müssen spätestens innerhalb vereinbarter Frist, vom Datum unserer Auftragsbestätigung an gerechnet, abgerufen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, dem Kunden eine angemessene, mindestens 14-tägige Nachfrist zum Abruf zu setzen und nach Ablauf dieser Frist die Abnahme noch nicht abgerufenen Mengen zu verlangen und diese in Rechnung zu stellen.

7. Gewährleistung:

Bei begründeten Beanstandungen kann der Besteller Nachbesserung oder Ersatzlieferung geltend machen. Beanstandungen berechtigen den Besteller nicht, die Annahme der Ware zu verweigern oder zu verzögern. Die Gewährleistungsfrist für Nachlieferungen und Ausbesserungen beträgt 6 Monate und läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Falls Nachbesserung/Ersatzlieferung trotz angemessener Nachfrist unterbleibt, erfolglos oder unmöglich ist, hat der Besteller ein Recht auf Preisermäßigung oder nach seiner Wahl ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht auch für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehaftet wird. Die Firma ALFATEC GmbH übernimmt keine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die aus ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage, Änderung oder Instandsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung oder Austauschwerkstoffe entstanden sind.

8. Schadensersatzansprüche:

Die Firma ALFATEC GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich dessen unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haftet die Firma

ALFATEC GmbH insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

9. Zahlung:

Skontoabzug ist in jedem Fall unzulässig. Bei einem Gesamtauftragswert von mehr als € 2.000,- sind wir berechtigt bis zur Höhe von 95% unserer bereits erfolgten Aufwendungen Abschlagszahlungen zu fordern. Zahlungen sind nur direkt an uns zu richten. Unsere Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt. Bei Zahlungen des Bestellers werden die üblichen Bankzinsen und Spesen für Kreditgewährung, mindestens jedoch 7% berechnet. Wechsel werden nicht akzeptiert. Die Zahlungs- und Kreditfähigkeit des Bestellers gelten als Vertragsgrundlage. Ist diese nicht gegeben oder entfällt sie während der Vertragsdauer, können wir den Vertrag kündigen und die vereinbarte Vergütung verlangen. Ersparte Aufwendungen werden dabei von uns gutgebracht. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Erstbestellern oder Auslandskunden behalten wir uns Vorkasse vor. Ebenso bei unbekannter oder zweifelhafter Bonität oder bei Zahlungsverzug aus früheren Lieferungen. Ebenfalls sind wir dazu berechtigt bei einem AuftragsnettoWARENwert unter € 100,- einen Kleinmengenzuschlag zu berechnen. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Firma ALFATEC GmbH anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10. Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) mit dem Besteller vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Liefergegenstände zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Liefergegenstände durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Liefergegenstände durch die Firma ALFATEC GmbH liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Liefergegenstände zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzgl. angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Der Besteller ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Versicherungsansprüche werden uns hiermit in der Höhe des uns geschuldeten Betrages vom Besteller abgetreten; wir nehmen die Abtretung an.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch hiermit alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind; wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Die Firma ALFATEC GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände (Faktura Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Liefergegenstände (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

Der Besteller tritt uns hiermit auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen die Abtretung an. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

11. Gerichtsstand:

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Filderstadt als unser Geschäftssitz, soweit sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Wir sind jedoch berechtigt den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die Rechtsbeziehung mit ausländischen Kunden unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.